

FR_GERICHTE 501 2023 172 vom 23. September 2024

FR Kantonsgericht, 2024-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2023_172

FR: FR_GERICHTE 501 2023 172 du 23 septembre 2024

IT: FR_GERICHTE 501 2023 172 del 23 settembre 2024

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das angefochtene Urteil erging vor dem Inkrafttreten der Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022 am 1. Januar 2024 (AS 2023 468). In Anwendung von Art. 453 Abs. 1 StPO wird die vorliegende Berufung von den bisher zuständigen Behörden jedoch nach bisherigem Recht beurteilt (vgl. insbesondere Art. 398 und 429 StPO).

E. 1.2

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Als beschuldigte und erstinstanzlich auch verurteilte Person besitzt der Berufungsführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit zur Berufung legitimiert. Die Berufung erfolgte frist- und formgerecht und entspricht den gesetzlichen Anforderungen, folglich ist darauf einzutreten.

E. 1.3

Im Rahmen einer Berufung überprüft der Strafappellationshof den vorinstanzlichen Entscheid frei bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Er ist in seinem Entscheid weder an die Begründung der Parteien noch an deren Anträge gebunden, ausser wenn er Zivilklagen beurteilt (Art. 391 Abs. 1 und 3 StPO). Der Strafappellationshof verfügt somit grundsätzlich über eine umfassende Überprüfungsbefugnis. Er überprüft das erstinstanzliche Urteil allerdings nur in den angefochtenen Punkten, kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige

Kantonsgericht KG Seite 4 von 10 Entscheide zu verhindern (Art. 404 StPO). Aufgrund der alleinigen Berufung des Berufungsführers ist der Strafappellationshof an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden. Der Berufungsführer ficht das Urteil des Strafgerichts nur in Teilen an (Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Berufung beschränkt sich auf den Schuldspruch, die Strafzumessung und die Nebenfolgen des Urteils. Der vom Strafgericht festgestellte Sachverhalt sowie dessen rechtliche Qualifikation werden nicht gerügt und sind somit nicht zu überprüfen.

E. 1.4

Das Rechtsmittelverfahren beruht auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO).

Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts werden gemäss Art. 389 Abs. 2 StPO nur wiederholt, wenn a. Beweisvorschriften verletzt worden sind; b. die Beweiserhebungen unvollständig waren; c. die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen. Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Vorliegend erscheint es nicht erforderlich, über die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweise hinauszugehen. Der Strafappellationshof kann sich auf die Einvernahme des Berufungsführers sowie den Beizug der Akten beschränken.

E. 2

Der Berufungsführer beantragt in erster Linie, das Verfahren sei in Anwendung der Art. 8 Abs. 1 und

E. 2.1

Soweit der Berufungsführer die Einstellung des Verfahrens beantragt, so kann diesem Antrag in keinem Fall stattgegeben werden. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bildet Art. 8 Abs. 1 StPO für die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht nach der Anklageerhebung in den Anwendungsfällen von Art. 52 bis 54 StGB keine Grundlage. Ist Anklage erhoben worden, so hat das Gericht, wenn es einen Anwendungsfall dieser Bestimmungen als gegeben erachtet, im Hauptverfahren zu prüfen, ob und inwiefern der eingeklagte Sachverhalt erstellt ist und einen Straftatbestand erfüllt. Fehlt es an einem Straftatbestand, muss das Gericht die beschuldigte Person freisprechen. Ist ein Straftatbestand gegeben und sind die weiteren Voraussetzungen für einen Schuldspruch erfüllt, hat es sie schuldig zu sprechen und in Anwendung von Art. 52, 53 oder 54 StGB von einer Bestrafung abzusehen (Urteil BGer 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.2.1 mit Verweis auf BGE 139 IV 220 E. 3.4).

E. 2.2

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn: a) als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht

Kantonsgericht KG Seite 5 von 10 kommt, b) das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind und c) der Täter den Sachverhalt eingestanden hat (Art. 53 StGB). Vorab ist zu prüfen, ob als Sanktion eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, würde die Prüfung der übrigen Voraussetzungen entbehrlich. 3.3.1. Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Richter das Verschulden zu

bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.5). Weiter zu berücksichtigen sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Sachschaden etc.), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens. Neben den objektiven und subjektiven Tatumständen (Tatkomponente), wobei dem subjektiven Tatverschulden eine entscheidende Rolle zukommt (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.4), sind auch täterbezogene Umstände (Täterkomponente) zu berücksichtigen, die mit der konkreten Straftat nicht im unmittelbaren Tatzusammenhang stehen (vgl. Urteil BGer 6B_1211/2015 vom 10. November 2016 E. 1.3.3). Im Rahmen der Täterkomponente sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten sowie die Beweggründe und Ziele des Täters zu berücksichtigen. Zum Vorleben gehören die Lebensgeschichte des Täters zur Tatzeit, seine Herkunft, die Familienverhältnisse, die Erziehung, die Ausbildung und seine Haltung gegenüber Gesetzen.

3.2. Zudem ist die Rechtsprechung zur Strafzumessung bei mehreren strafbaren Handlungen zu beachten. Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafraum für die schwerste Straftat bzw. für die schwerste Tatgruppe zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle objektiven und subjektiven verschuldensrelevanten Umstände berücksichtigt. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren (vgl. BGE 144 IV 313 E. 1.1.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"; vgl. BGE 144 IV 217 E. 2.2).

3.3. Ist ein Urteil zu begründen, so hält das Gericht in der Begründung auch die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung fest (Art. 50 StGB). Der Richter muss die Überlegungen, die er bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen

Kantonsgericht KG Seite 6 von 10 wiedergeben, sodass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (vgl. BGE 141 IV 244 E. 1.2.2). Besonders hohe Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung werden unter anderem gestellt, wenn die ausgesprochene Strafe ungewöhnlich hoch oder auffallend milde ist (vgl. BGE 134 IV 17 E. 2.1). Der Richter hat zudem bei der Strafzumessung angesichts der einschneidenden Konsequenzen des unbedingten Vollzugs den Umstand mit zu berücksichtigen, dass die subjektiven Voraussetzungen des Strafaufschubs im Sinne einer günstigen beziehungsweise nicht ungünstigen Prognose im konkreten Einzelfall an sich erfüllt sind. Diese folgenorientierte Überlegung kann durchaus in die Strafzumessung einfließen, bei welcher dem Richter ein weites Ermessen zusteht. Liegt die ins Auge gefasste Sanktion in einem Bereich, der die Grenze für den bedingten Vollzug (24 Monate) beziehungsweise für den teilbedingten Vollzug (36 Monate) mit umfasst, so hat sich der Richter die Frage zu stellen, ob eine Strafe, welche die Grenze nicht überschreitet, noch vertretbar ist. Bejaht er sie, hat er diese Strafe zu verhängen. Andernfalls ist es ihm unbenommen, auch eine nur unwesentlich über dem Grenzwert liegende – angemessene und begründbare – Strafe auszufällen. Mit der

Festlegung einer Obergrenze hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass der Täter, gegen welchen eine Strafe jenseits dieses Grenzbereichs auszusprechen ist, die nachteiligen Auswirkungen des Strafvollzugs auf sich zu nehmen hat. Dies gilt für den Täter, dessen Strafe nur knapp über der gesetzlichen Obergrenze liegt, genauso wie für denjenigen, welcher eine klar darüberhinausgehende, langjährige Freiheitsstrafe zu verbüssen hat (vgl. BGE 134 IV 17 E. 3.5). Im Weiteren kann auf die weiterführenden theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung verwiesen werden (angefochtenes Urteil E. V., S. 13 ff.). 3.4. Nach dem Grundsatz der Rückwirkung des mildereren Gesetzes (lex mitior) von Art. 2 Abs. 2 StGB ist das neue Recht rückwirkend auf frühere Taten anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist. Im Zuge der Revision des Sexualstrafrechts wurde Art. 191 StGB angepasst; die neue Fassung ist seit dem 1. Juli 2024 in Kraft. Da das neue Recht diesbezüglich aber nicht milder ist, kommt es vorliegend nicht zu einer Rückwirkung gemäss dem lex mitior Grundsatz. 3.5. Der Berufungsführer wurde der Schändung, der einfachen Körperverletzung, der versuchten, einfachen Körperverletzung, mehrfach begangen, und des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt. Art. 191 aStGB bedroht eine Schändung mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe. Die einfache Körperverletzung durch Gift wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 123 Ziff. 2 StGB), ebenso ein Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 BetmG). Somit erweist sich vorliegend die Schändung mit einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe als das schwerste Delikt. Für dieses Verbrechen ist somit die Einsatzstrafe festzusetzen. Das Strafgericht setzte die Einsatzstrafe auf 17 Monate Freiheitsstrafe fest. Die Höhe der Sanktion und die überzeugende Begründung der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden und der Strafappellationshof macht sich diese zu eigen (Art. 82 Abs. 4 StPO; angefochtenes Urteil E. V.6.1.f, S. 14 f.). Dabei wurde zu Recht berücksichtigt, dass der Beschuldigte nicht eine bestehende Widerstandsunfähigkeit des Opfers ausgenutzt hat, sondern diese planmässig und auf perfide Art und Weise zum Vollzug des Beischlafes geschaffen hat. Er handelte dabei aus rein egoistischen Motiven. 3.6. Nicht zu beanstanden sind die übrigen Erwägungen des Strafgerichts zur Strafzumessung (angefochtenes Urteil E. V.6.3.f und 7., S. 15 f.). Unter Berücksichtigung der zu aspirierenden Stra-

Kantonsgericht KG Seite 7 von 10 fen für die einfache Körperverletzung, der versuchten, mehrfachen einfachen Körperverletzung und das Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie der neutral zu gewichtenden Täterkomponente erweist sich eine Gesamtstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. 3.7. Der bedingte Strafvollzug kann dem Beschuldigten ohne Zweifel gewährt werden. Die Probezeit von drei Jahren wurde nicht beanstandet. 3.8. Der Beschuldigte wurde zu einer Verbindungsbusse von CHF 2'000.- verurteilt. Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Verbindungsbusse). Die Verbindungsbusse dient dazu, die sog. Schnittstellenproblematik im Verhältnis zwischen unbedingter Busse (für Übertretungen) und bedingter Strafe (für Vergehen) zu entschärfen. Im Interesse einer rechtsgleichen Behandlung und mit Blick auf die Generalprävention soll auch im Fall einer bedingten (Geld-) Strafe eine spürbare Sanktion verhängt werden können (Urteil BGer 6B_498/2021 vom 30. Mai 2022 E. 2.2 mit Hinweis). Dem zu einer bedingt ausgesprochenen Sanktion Verurteilten soll ein Denkkzettel verabreicht werden können, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu zeigen, was bei Nichtbewährung droht (BGE 134 IV 1 E. 4.5.2; 134 IV 60 E. 7.3.1 mit Hinweisen). Die bedingte Strafe und die Verbindungsbusse müssen in ihrer

Summe schuldangemessen sein. Die Verbindungs-busse darf zu keiner Straferhöhung führen. Der Verbindungsbusse kommt gegenüber der bedingten Strafe nur untergeordnete Bedeutung zu. Die Obergrenze liegt grundsätzlich bei einem Fünftel (BGE 146 IV 145 E. 2.2. mit weiteren Verweisen). Die Verbindungsbusse ist an das Strafmass anzurechnen, um eine Doppelbestrafung zu vermeiden (vgl. Urteil BGer 6B_952/2016 E. 3.1; Urteil KG FR 501 2020 104 vom 18. Dezember 2020 E. 4.6; 501 2019 26 vom 28. August 2019 E. 2.4). Die Vorinstanz hielt in ihrer Begründung fest, dass eine Gesamtstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erscheine (E. V. 8 des angefochtenen Urteils), die bedingte Strafe und Busse aber so ausgesprochen werden müsse, dass sich insgesamt eine in Anwendung von Art. 47 ff. StGB dem Verschulden des Täters angemessene Strafe ergebe, weshalb angesichts der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe und den gesamten Umständen eine Verbindungsbusse von CHF 2'000.- gerechtfertigt sei (E. V. 9.4 des angefochtenen Urteils). Es zeigt sich folglich, dass die Verbindungsbusse nicht an die Gesamtstrafe angerechnet, sondern zusätzlich zu dieser ausgefällt wurde, was jedoch nicht zulässig ist. Da die Schnittstellenproblematik vorliegend nicht gegeben und davon auszugehen ist, dass die ausgefallene Freiheitsstrafe an sich bereits genügt, damit sich der Beschuldigte in Zukunft wohl verhalten und damit auch dem Verschulden bereits ausreichend Rechnung getragen wird, kann auf das Ausfällen einer Verbindungsbusse verzichtet werden. Das erstinstanzliche Urteil wird entsprechend von Amtes wegen korrigiert. 3.9. Dem Beschuldigten wurde die Weisung erteilt, die begonnene Therapie weiterzuführen. Zur Überwachung wurde Bewährungshilfe angeordnet. Nach Art. 44 Abs. 2 StGB kann das Gericht für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden (Art. 93 Abs. 1 StGB). Es kann jede denkbare Weisung erteilt werden, die geeignet ist, der Resozialisierung zu dienen und vom Betroffenen nicht mehr als eine zumutbare, verhältnismässige Anstrengung verlangt. Die Weisung soll mithelfen, die Bewährungschancen während der Probezeit zu verbessern (SCHNEIDER/GARRÉ, in Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, Art. 44 N. 26). Ausser dem Zweck der Resozialisierung ist der Wert des verletzten Rechtsguts für die Zulässigkeit der Weisung bestimmend. Je höher dieser Wert, umso einschnei-

Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 dender darf die Weisung sein. Sie soll indessen den Verurteilten nie stärker belasten, als es der Vollzug der Freiheitsstrafe selber täte (SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 44 N. 30). Die Bewährungshilfe sollte immer angeordnet werden, wenn die Prognose günstig ist, jedoch einige Schwierigkeiten in der Bewährung vorausgesehen werden. Diese können im Charakter des Verurteilten oder in äusseren Umständen liegen (SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 44 N. 25). Vorliegend erscheint weder die Erteilung einer Weisung, die begonnene Therapie weiterzuführen, noch die Anordnung einer Bewährungshilfe nötig zu sein. Der Beschuldigte hat sich von sich aus kurz nach der Eröffnung des Strafverfahrens in Therapie begeben und gibt an, diese aus persönlichen Gründen auch in Zukunft weiterführen zu wollen. Schwierigkeiten in der Bewährung sind nicht vorausgesehen. Unter diesen Umständen kann auf die Erteilung einer Weisung und die Anordnung einer Bewährungshilfe verzichtet werden. 3.10. Nach diesen Erwägungen ist festzustellen, dass ein Umgang nehmen von Strafe in Anwendung von Art. 53 StGB nicht möglich ist. Da hingegen auf die Verbindungsbusse, die Erteilung einer Weisung und die Anordnung einer Bewährungshilfe verzichtet wird, ist die Berufung teilweise gutzuheissen.

E. 4

entfällt

E. 4.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Für das Berufungsverfahren gilt, dass die Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen haben (Art. 428 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Bei vorliegendem Verfahrensausgang und der Bestätigung der Verurteilung des Berufungsführers ist von einer neuen Verlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten abzusehen. Im Berufungsverfahren ist er hingegen teilweise durchgedrungen, wenn auch in Nebenpunkten, weshalb es sich rechtfertigt, die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'200.- (Gebühren: CHF 2'000.-; Auslagen: CHF 200.-) zu 4/5 dem Berufungsführer und zu 1/5 dem Staat Freiburg aufzuerlegen (Art. 428 StPO).

E. 4.2

Erfolgt weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in anderen Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Vorliegend wurden die Verfahrenskosten zu 4/5 dem Berufungsführer und zu 1/5 dem Staat Freiburg auferlegt. Gemäss Art. 75a des Justizreglements vom 30. November 2010 (JR; SGF 130.11) werden die als Parteientschädigung geschuldeten Anwaltshonorare und Anwaltsauslagen nach einem Stundentarif von CHF 250.- festgesetzt. Rechtsanwältin Riesen veranschlagt für das Berufungsverfahren einen Zeitaufwand von insgesamt gut 28 Stunden (inkl. des geschätzten Aufwands für die Berufungsverhandlung, die Kenntnisnahme des Urteils und die Nachbearbeitung. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere der sich im Berufungsverfahren stellenden Rechtsfragen, der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung und der Nachbearbeitung, erscheint ein Arbeitsaufwand von insgesamt 16 Stunden (2023:

E. 4.5

Stunden; 2024: 11.5 Stunden) für die Kenntnisnahme des erstinstanzlichen Urteils, das Verfassen der Berufungsanmeldung und der Berufungserklärung, verschiedene Klientengespräche, das

Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 Vorbereiten der Berufungsverhandlung und des Plädoyers, die Verhandlung sowie die Nachbearbeitung, ausmachend CHF 4'000.-, als angemessen. Die Entschädigung für die Auslagen beläuft sich auf CHF 200.- (5% von CHF 4'000.-), die Reisekosten auf CHF 135.- (54 Kilometer à CHF 2.50) und die Mehrwertsteuer auf CHF 346.40 (7.7% bis zum 31. Dezember 2023 [CHF 90.95], 8.1% seit dem 1. Januar 2024 [CHF 255.45], was ein Total von CHF 4'681.60 ergibt. Die dem Berufungsführer zugesprochene Entschädigung wird angesichts seines nur teilweisen Obsiegens auf einen Fünftel dieses Betrages, d.h. CHF 936.60, inkl. CHF 69.30 Mehrwertsteuer, festgesetzt. In Anwendung von Art. 442 Abs. 4 StPO wird diese Entschädigung mit den Kosten des Verfahrens verrechnet. Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Das Urteil des Strafgerichts des Sensebezirks vom 15. Mai 2023 wird in Ziff. 2, 3, 4 und 5 abgeändert. Es lautet neu wie folgt: 1. A. _____ wird der Schändung (Art. 191 aStGB),

der einfachen Körperverletzung (Gift; Art. 123 Ziff. 2 StGB), der versuchten, einfachen Körperverletzung (Gift, mehrfach begangen; Art. 123 Ziff. 2 i.V.m. Art. 22 StGB) und wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG) verurteilt, begangen zwischen dem 13. Juni und 17. Juli 2021. 2. Die Strafe wird festgesetzt auf eine bedingte Freiheitsstrafe von 20 Monaten mit einer Probezeit von drei Jahren (Art. 40, 42, 44, 47, 49 Abs. 1 StGB). 3. entfällt

E. 5

entfällt

E. 6

Die Kosten des Verfahrens von CHF 4'700.00 [Gerichtsgebühren CHF 4'000.00; Auslagen: CHF 700.00 (inkl. Auslagen der Staatsanwaltschaft von CHF 438.00)] werden A. _____ auferlegt (Art. 426 StPO). II. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 2'200.- festgesetzt. Sie werden A. _____ zu 4/5 und dem Staat Freiburg zu 1/5 auferlegt. III. A. _____ wird eine Entschädigung im Betrag von CHF 936.60 (inkl. MwSt. von CHF 69.30) zu Lasten des Staates Freiburg zugesprochen (Art. 429 und 436 StPO). Diese Entschädigung wird in Anwendung von Art. 442 Abs. 4 StPO mit den Kosten des Verfahrens verrechnet. IV. Zustellung.

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 23. September 2024/mdu Der Vizepräsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.